

# **Satzung**

## **Grüne Jugend Kreis Wesel**

### **Präambel**

Die Grüne Jugend Kreis Wesel (GJKW) ist eine unabhängige, politische, antirassistische, kapitalismuskritische, pazifistische und basisdemokratische Organisation von grünen und grünnahen Jugendlichen im Kreis Wesel. Die politische Arbeit orientiert sich an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität und Basisdemokratie. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Kreis Wesel. Sie setzt sich zum Ziel, jungen Menschen im Kreis Wesel politische Partizipation zu ermöglichen, politisches Engagement zu fördern und Weiterbildung anzubieten.

### **§ 1 Sitz und Name**

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Kreis Wesel – Kurzform GJKW.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Kreis Wesel ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen der Kreisstadt Wesel und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Kreis Wesel hat Programm-, Satzungs-, und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Kreis Wesel dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
- (4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Kreis Wesel ist die Kreisstadt Wesel.

### **§ 2 Aufgaben**

Die GJKW nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die GRÜNEN.

(3) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJKW innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN entsprechend den geltenden Beschlüssen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Kreis Wesel kann jede natürliche Person unter 28 sein, die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
- (2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- (3) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Kreis Wesel steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands.

### **§ 4 Ortsverbände**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Kreis Wesel gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Ortsverbände umfassen in der Regel das Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Kreisverbandes liegen. Die Kreismitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.
- (3) Ortsverbände besitzen Programm, Satzungs- und Personalautonomie.
- (4) Alle Mitglieder des Kreisverbands haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.
- (5) Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden ist die GRÜNE JUGEND Kreis Wesel.

### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe der GRÜNE JUGEND Kreis Wesel sind die Kreismitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für Arbeitsschwerpunkte und Projekte kann die Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit Arbeitsgruppen/Kommissionen einsetzen bzw. bestätigen oder auflösen.
- (3) Die Organe der GJKW tagen grundsätzlich öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Kreis Wesel ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Kreis Wesel.
  - b. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
  - c. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
  - d. Sie wählt den Kreisvorstand.
  - e. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbands.
- (7) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zu zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Anträge zur Änderung der Satzung sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zu versenden.
- (9) Abstimmungen sind offen durchzuführen.
- (10) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Kreis Wesel nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Wesel.

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Sprecher\*innen und einem\*einer Schatzmeister\*in, zusätzlich können bis zu vier Beisitzer\*innen gewählt werden. Die Sprecher\*innen und die\*der Schatzmeister\*in bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die Zusammensetzung des Kreisvorstands richtet sich nach dem FINTA\* Statut der GJ NRW beschlossen auf der Herbst LV 2022. Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) (1) Wahlen sind grundsätzlich allgemein, direkt, gleich, frei und geheim. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Kreis Wesel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen

(4) Stimmen erhält. Erreicht kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit, so berät die MV über das weitere Wahlverfahren.

(5) (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine geheime Wahl durchgeführt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde zuletzt am 15. Oktober 2023 geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.